

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH Sitz in der Robert-von-Ostertag-Str. 4 in 73525 Schwäbisch Gmünd für die Errichtung und Betrieb eines Wasserstoffelektrolyseurs und den hierzu notwendigen Nebeneinrichtungen auf dem Flurstück 757/2 auf Gemarkung Schwäbisch Gmünd

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 11.11.2023 bis 24.11.2023, je einschließlich) zur Einsicht bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten aus:

- a) Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd, 3. Obergeschoss;
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060; die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium Stuttgart nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711 904 15464

Eine Abschrift des Bescheids oder eine elektronische Ausfertigung erhalten Sie auf Ihre Anfrage per Post an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, per E-Mail an abteilung5@rps.bwl.de oder per Telefon unter 0711/904-15464 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Mit Ablauf des 24.11.2023 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die betroffene Anlage liegt nicht vor.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 06.11.2023



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde


Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH
Robert-von-Ostertag-Str. 4
73525 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 09.10.2023

Name Sidney Hebisch

Durchwahl 0711 904-15464

Aktenzeichen 54.5-8823/Lhyfe Schwäbisch
Gmünd/2022_12 Errichtung
und Betrieb Elektrolyse
(Bitte bei Antwort angeben)

 Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in der Lise-Meitner-Straße in 73529 Schwäbisch Gmünd auf dem Flurstück 757/2, Gemarkung Schwäbisch Gmünd
Ihr Antrag vom 23.12.2022 (zuletzt ergänzt am 22.06.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

A. Entscheidung

1. Die Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH mit Sitz in der Robert-von-Ostertag-Straße 4 in 73525 Schwäbisch Gmünd erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

im Wesentlichen für

- die Errichtung und den Dauerbetrieb zweier PEM-Elektrolyseure mit einer elektrischen Leistung von insgesamt bis zu 10 MW und der dazugehörigen Anlagenteile zur Produktion von bis zu 4.000 kg Wasserstoff pro Tag
- die Errichtung und den Dauerbetrieb zweier Wasseraufbereitungsanlagen zur Herstellung von demineralisiertem Wasser
- die Errichtung und den Betrieb von drei Kompressoren mit einem Nennvolumenstrom von jeweils 1.000 m³/h zur Verdichtung von gereinigtem Wasserstoff auf bis zu 380 bar
- die Errichtung und den Dauerbetrieb einer Befüll- und Lageranlage für Wasserstoff, bestehend aus einer Hauptgasverteilstation, vier Wasserstoff-Füllstationen und acht Stellplätzen für Wasserstoff-Tankwagen zur Abgabe von Wasserstoff mit einem Betriebsdruck bis zu 380 bar und einer Lagerung von bis zu 9.000 kg Wasserstoff innerhalb der Wasserstoff-Tankwagen

auf dem Flurstück Nr. 757/2, Gemarkung Schwäbisch Gmünd.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - a) Die Baugenehmigung nach den §§ 2, 49 und 58 LBO
 - b) Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nr. 221 B III „Güggling Nord III“ gemäß § 56 Abs. 5 LBO:
 - Textteil Nr. 4.3.2, Auffüllungen: Max. zulässige Höhe bis Höhe Straßen-
gradiente, Überschreitung nördlich
 - Textteil Nr. 4.3.3, Einfriedungen: Max. zulässige Höhe, 2 m statt max.
1,80 m zulässig
 - Textteil Nr. 4.3.4, Stützmauern: Max. zulässige Höhe, bis zu 5 m statt
max. 1m zulässig
 - c) Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV
 - d) Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG
 - e) Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde.

1. Allgemein verständliche Kurzbeschreibung (17 Seiten)
2. Antrag nach § 4 BImSchG (8 Seiten)
3. Inhaltsübersicht (2 Seiten)
4. Formblatt 1, Antragsstellung (6 Seiten)
5. Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen (1 Seite)
6. Formblatt 2.2, Produktionsverfahren – Einsatzstoffe (2 Seiten)
7. Formblatt 3.1, Emissionen – Betriebsvorgänge (1 Seite)
8. Formblatt 4, Lärm (4 Seiten)
9. Formblatt 5.1, Abwasser – Anfall (1 Seite)
10. Formblatt 5.2, Abwasser – Abwasserbehandlung (1 Seite)
11. Formblatt 5.3, Abwasser – Einleitung (1 Seite)
12. Formblatt 6.1, Übersicht - Wassergefährdende Stoffe (2 Seiten)
13. Formblatt 6.2, Detailangaben – Wassergefährdende Stoffe (12 Seiten)
14. Formblatt 7, Abfall (1 Seite)
15. Formblatt 8, Arbeitsschutz (3 Seiten)
16. Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (3 Seiten)
17. Formblatt 10.1, Anlagensicherheit - Störfall-Verordnung (2 Seiten)
18. Formblatt 10.2, Anlagensicherheit – Sicherheitsabstand (1 Seite)
19. Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
20. Digitale topographische Karte vom 21.09.2022 ohne Maßstab
21. Auszug des FNP 2020 ohne Datum im Maßstab 1:10.000
22. Legende zum FNP 2020 (1 Seite)
23. Planzeichnung „Bebauungsplan Nr. 221 BIII „Gügging Nord III“ der Stadt Schwäbisch Gmünd“

24. Legende „Bebauungsplan Nr. 221 BIII „Güggling Nord III“ der Stadt Schwäbisch Gmünd“ (1 Seite)
25. Werkslageplan vom 19.12.2022 im Maßstab 1:500
26. Anlagen und Betriebsbeschreibung/Erläuterungsbericht (65 Seiten)
27. Technische Zeichnungen „Elektrolyseur und Wasseraufbereitung“ vom 24.03.2023
28. Technische Zeichnungen „Kompressor“ vom 22.12.2022
29. Fließbild Entsalzungsanlagen (2 Seiten)
30. Fließbild Elektrolyseur (1 Seite)
31. Fließbild Wasserstoffreinigung (1 Seite)
32. Fließbild Kompressoren (1 Seite)
33. Fließbild Kühlwasserkreisläufe (1 Seite)
34. Fließbild Befüllanlage Wasserstoff-Tankwagen (1 Seite)
35. Brandschutzkonzept vom 23.03.2022 (30 Seiten)
36. Explosionsschutzkonzept vom 04.04.2023 (20 Seiten)
37. ATEX-Zoneneinteilung (2 Seiten)
38. Auswirkungsbetrachtung § 50 BImSchG vom 03.04.2023 (17 Seiten)
39. AwSV-Stellungnahme von Dr.-Ing. Harald Auer vom 22.12.2022 (6 Seiten)
40. Schalltechnische Untersuchung vom 24.03.2023 (47 Seiten)
41. Angaben zur UVP-Vorprüfung vom 22.04.2023 (23 Seiten)
42. Angaben zur Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG (11 Seiten)
43. Antrag auf Baugenehmigung (3 Seiten)
44. Baubeschreibung (3 Seiten)
45. Lageplan zeichnerischer Teil vom 15.06.2023 im Maßstab 1:500
46. Lageplan schriftlicher Teil (4 Seiten)
47. Plan „Grundriss Wasserstoffanlage“ vom 22.12.2022 im Maßstab 1:200
48. Plan „Ansicht Nord/Süd“ vom 22.12.2022 im Maßstab 1:100
49. Plan „Ansicht West/Ost“ vom 22.12.2022 im Maßstab 1:100
50. Entwässerungsgesuch samt Anlagen und ohne Datum (14 Seiten)
51. Baugrund- und Gründungsgutachten der Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG vom 12.08.2022 (68 Seiten)
52. Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.05.2023 (10 Seiten)
53. E-Mail vom 16.06.2023 (1 Seite)
54. E-Mail vom 22.06.2023 (1 Seite)
55. Sicherheitsdatenblatt „ENVIROTEMP™ FR3™ FLUID BULK“ (8 Seiten)

56. Sicherheitsdatenblatt „Claramat Speziatsalz“ (8 Seiten)
57. Sicherheitsdatenblatt „LEWATIT S 1567“ (12 Seiten)
58. Sicherheitsdatenblatt „Kieselgel Granulat, Trocknungsmittel ~ 0.2 – 1mm“ (8 Seiten)
59. Sicherheitsdatenblatt „Katalysator, 0,15% PD – 0,15% Pt“ (11 Seiten)
60. Sicherheitsdatenblatt „Polypropylenglykol 1000“ (10 Seiten)
61. Sicherheitsdatenblatt „Kältemittel R32“ (10 Seiten)
62. Sicherheitsdatenblatt „Wasserstoff, verdichtet“ (18 Seiten)
63. Sicherheitsdatenblatt „Stickstoff, verdichtet“ (15 Seiten)
64. Sicherheitsdatenblatt „Sauerstoff, verdichtet“ (16 Seiten)
65. Sicherheitsdatenblatt „Aktivkohle rein“ (9 Seiten)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff und ihren Nebeneinrichtungen ist der Stand der Technik und Sicherheitstechnik jederzeit zu beachten.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt nach drei Jahren, sofern nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb innerhalb dieser Frist begonnen worden ist.
- 1.3 Der Tag der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Hinweis

Nach § 31 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen (IE-Jahresbericht):

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,

- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.

2 Immissionsschutz

Lärm

- 2.1 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission aller zur Anlage zur Herstellung von Wasserstoff inkl. Befüllanlage gehörenden Anlagenteile, darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Beurteilungsrichtwert für die Zusatzbelastung dB(A)	
IO 01 Sperberweg 7 (WA)	Tag	33
	Nacht	25
IO 02 Rebhuhnweg 9 (WA)	Tag	31
	Nacht	24
IO 03 Rainhalde 36 (WA)	Tag	21
	Nacht	15
IO 04 Dreihalde 20 (WA)	Tag	29
	Nacht	21
IO 05 Melitta-Bentz-Straße 25 (GE)	Tag	47
	Nacht	43
IO 06 Voestalpine Straße 1 (GI)	Tag	46
	Nacht	44
IO 07 Voestalpine Straße 2 (GI)	Tag	46
	Nacht	43
IO 08 Nordost, potentielles Büro (GI)	Tag	44
	Nacht	43
IO 09 West, unbebaut (GI)	Tag	54
	Nacht	50
IO 10 Ost, unbebaut (GI)	Tag	64
	Nacht	64

Die genaue Lage der einzelnen Immissionsorte ist dem Schallquellenplan in Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung des Büros Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 24.03.2023 (Projekt-Nr. 3221,3) zu entnehmen.

- 2.2 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, auf Kosten der Anlagenbetreiberin nach Aufforderung durch und nach Maßgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart Ermittlungen der Lärmimmissionen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.
- 2.3 Die in der schalltechnischen Untersuchung des Büros Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 24.03.2023 (Projekt-Nr. 3221,3) zugrunde gelegten Schallleistungspegel und Schalldämmmaße sind mindestens einzuhalten. Dies ist durch Herstellerbescheinigungen oder technische Datenblätter zu belegen.
Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Bei der Installation der Rückkühler sowie der angeschlossenen Leitungen ist auf eine sach- und fachgerechte schwingungsentkoppelte Lagerung zu achten.
- 2.5 Der Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der TA Lärm ist einzuhalten. Hierzu gehört z.B. die schwingungsarme bzw. entkoppelte Aufstellung von Tischkühlern.

3 Betriebssicherheit

- 3.1 Die gesamte Anlage muss so konzipiert sein, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einen sicheren Zustand übergeht. Ausrüstungsteile, die bei einer solchen Störung funktionsfähig bleiben müssen und deren Funktion mit Hilfsenergie gewährleistet wird, sind an ein gesichertes Netz oder an eine Energienotversorgung anzuschließen.
- 3.2 Druckgeräte der Kategorie III und IV sind nach § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle daraufhin zu überprüfen,
 - ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden und plausibel sind,

- die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet sind und
- sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befinden.

Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch festzustellen,

- ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und
- ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich nach Eingang elektronisch vorzulegen.

- 3.3 Bei Druckgeräten der Kategorie III und IV nach der Druckgeräterichtlinie sind spätestens alle zwei Jahre äußere Prüfungen, alle 5 Jahre innere Prüfungen und alle 10 Jahre Festigkeitsprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vorzulegen.

- 3.4 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind dem Regierungspräsidium Stuttgart die Konformitätsbescheinigung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff, die CE-Zulassungsdokumente und Unterlagen über die Wasserstofftauglichkeit der Werkstoffe vorzulegen.

- 3.5 Für alle Maßnahmen und Arbeiten in den explosionsgefährdeten Bereichen, die zu Zündquellen führen könnten, muss ein Freigabeverfahren angewendet werden. Die Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortlichen Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind im Freigabeverfahren zu dokumentieren und einzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt wurde, dass die Schutzmaßnahmen getroffen und wirksam sind.

3.6 Die Koordination von Fremdfirmen nach Arbeitsschutzgesetz ist zu regeln und im Explosionsschutzdokument zu hinterlegen. Dabei sind folgende Festlegungen umzusetzen:

- Fremdfirmen mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besitzen die Fachkenntnisse und Erfahrungen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind.
- Die Fremdfirmen sind über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln informiert.
- Die Schutzmaßnahmen sind mit den Fremdfirmen abgestimmt und dokumentiert.

3.7 Die Ableitung des Sauerstoffs hat so zu erfolgen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen werden kann.

3.8 Das in den Genehmigungsunterlagen vorgelegte Explosionsschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme von einer fachkundigen Person in ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV zu überführen. Das Explosionsschutzdokument ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.9 Entsprechend des Explosionsschutzdokuments sind folgende Prüfungen aus Gründen des Explosionsschutzes nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen:

Technische Schutzmaßnahme	Prüfgrundlage	Frist (Monate)
1. Explosionssicherheit	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.1 BetrSichV	72
2. Dichtheit	§7(7) GefStoffV / Explosionsschutzdok.	36
3. Gaswarneinrichtungen	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.3 BetrSichV	12

4. Lüftungsanlagen	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.3 BetrSichV	12
5. Inertisierungseinrichtungen	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.3 BetrSichV	12
6. Prüfung von Geräten im Sinne der RL 2014/34/EU	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.2 BetrSichV	36
7. Blitzschlag, Elektrostatik, Potentialausgleich, Ausgleichsströme sowie sonstige Zündquellen nach TRGS 723	§7(7) GefStoffV / Explosionsschutzdok.	36
8. Prüfung von Schutzsystemen im Sinne der RL 2014/34/EU	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.2 BetrSichV	36
9. Prüfung von für den Explosionsschutz erforderlichen MSR-Sicherheitseinrichtungen	Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.2 BetrSichV, Explosionsschutzdok. und TRGS 725	36

Die Prüfungen können auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

3.10 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" (D-W021) zu kennzeichnen.

3.11 Die Zugänge zu Räumen sind mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten" (D-P006) und „Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten" (P003) zu kennzeichnen.

3.12 Der Zugang zu den Elektrolyseuren ist mit dem Warnzeichen „Eingeschaltete Mobiltelefone verboten" (P013) zu kennzeichnen.

- 3.13 Für die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen ist ein Prüf- und Wartungsplan aufzustellen.

Der Plan muss mindestens folgende Angaben enthalten: Anlage, Anlagenteil, rechtliche Grundlage, Art der Prüfung bzw. Wartung, erforderliche Qualifikation des Prüfers bzw. Instandhalters, Fristen.

- 3.14 Außerdem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.

- 3.15 Entsprechend der TRBS 3146 müssen Einrichtungen zum Melden von Gefährdungen, wie z.B. Leckagen, Bränden oder Explosionen im Bereich von ortsfesten Druckanlagen für entzündbare Gase vorhanden sein. Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. ein Telefon oder Funkgerät oder ein Brandmelder bzw. Gefahrenmelder schnell erreichbar ist. Innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen müssen diese Geräte den Anforderungen an den Explosionsschutz genügen.

- 3.16 Die Befüllstationen der Befüllanlage müssen mit Einrichtungen, z. B. Not-Ausschaltungen ausgeführt sein, die bei Betätigung im Gefahrenfall den Betrieb der Befüllanlage unterbricht und die Anlage in den sicheren Zustand überführt.

- 3.17 Die Befüllanlage ist so zu errichten, dass für Betrieb, Instandhaltung und Reinigung, für Flucht- und Rettungswege sowie zur Brandbekämpfung ausreichende Abstände vorhanden sind.

- 3.18 Im Bereich möglicher Gefährdungen dürfen sich nur die in der Füllanlage Beschäftigten während der Dauer der ihnen übertragenden Aufgaben aufhalten. Nicht unterwiesene, bzw. nicht fachkundige Personen, dürfen nur in Begleitung

von unterwiesenen Personen Zugang haben. Hierauf ist durch Aushang an Ort und Stelle hinzuweisen.

3.19 Die Abfüllung darf nur in geeignete, für das Produkt zugelassenen Druckbehälter erfolgen.

3.20 Die Wasserstofferzeugungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV geprüft wurden.

Hinweis

Die Explosionssicherheit der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist

- vor Inbetriebnahme nach § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 BetrSichV und
- wiederkehrend nach § 16 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 5.1, Absatz 5.2 und Absatz 5.3 BetrSichV

im festgelegten Umfang durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. einer zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) zu prüfen.

4 Arbeitsschutz

Hinweis

Gemäß Ziffer 4 Abs. 2 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ müssen Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege gekennzeichnet und ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

Hinweis

Die Tätigkeiten dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Gefahr durch Vorhandensein von Gasen (Wasserstoff, Stickstoff etc.) beim Betreten der Elektrolyseräume
- Gemäß Ziffer 4 Abs. 6 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen, dass die Steigleitern eine sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“ zu beachten.

Hinweis

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen geregelt werden.

Hinweis

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der Anlage und danach mindestens jährlich wiederkehrend zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

5 Anlagensicherheit

5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Prüfung von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen, der über die Fachgebiete FG 3, 6.2, 10, 15 und 16.1 verfügt. Die Prüfung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- Anlagenauslegung (Wasserstoffversprödung etc.)
- Dichtigkeit von Umschließungen einschließlich gasbeaufschlagter Anlagenteile
- Explosionsschutz der Anlage im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept (Prüfung Gesamtkonzept bzw. Explosionssicherheit; Prüfung Explosionsschutzdokument)
- Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion
- Prüfung, ob die Anlage den Antragsunterlagen entsprechend errichtet wurde und den Anforderungen der Genehmigung entspricht
- Abnahme der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept

Es ist durch den Sachverständigen zu bestätigen, dass

- die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen, den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides und des Stands der Sicherheitstechnik errichtet worden ist,
- alle Sicherheitseinrichtungen gemäß den Herstellerangaben eingebaut, eingestellt und auf Funktion geprüft wurden und
- die Prüfung der Sicherheitsdokumentation zur sicherheitstechnischen Abnahme durchgeführt wurde.

Der Prüfbericht ist gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Unabhängig davon ist der Sachverständige dazu zu veranlassen, die Ergebnisse dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

Soweit Mängel durch den Sachverständigen festgestellt werden, ist die Beseitigung der Mängel dem Sachverständigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentation der Beseitigung (z. B. Durchführung der Arbeiten, Einstellung von Prozessparametern usw. durch die entsprechenden Fachfirmen) ist der Bestätigung beizufügen. Ist vor Inbetriebnahme eine erneute Prüfung der Anlage erforderlich, ist der Bericht über dieser Prüfung den Behörden unverzüglich vorzulegen.

- 5.2 Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen, sowie Bedieneinrichtungen sind gegen unbefugte und unbeabsichtigte Betätigung zu sichern, wenn durch diese Betätigung schädliche Umwelteinflüsse verursacht werden können.
- 5.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit maximal 9.000 kg Wasserstoff auf dem Betriebsgelände gelagert werden.
- 5.4 Befüllte Wasserstoff-Tankwagen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Befüllplätze der Befüllanlage sowie auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz im Bereich der Ausfahrt abgestellt werden.

Hinweis

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist unter anderem gemäß § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV (StörfallV) ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie ein Sicherheitsmanagementsystem zu erstellen und umzusetzen.

Hinweis

Vor Inbetriebnahme ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Er soll die technischen und organisatorischen Maßnahmen darstellen, die im Falle eines nichtbestimmungsgemäßen Betriebs greifen.

Hinweis

Für Betreiber von Anlagen der unteren Klasse besteht die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nach § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV. Die Information ist ständig zugänglich zu machen – auch elektronisch –, stets auf dem neusten Stand zu

halten und spätestens einen Monat vor Änderungen oder Inbetriebnahme zu aktualisieren. So ist die Öffentlichkeit z. B. mittels eines Aushangs (mindestens DIN A4-Format) am Betriebstor zu informieren. Die Mindestangaben, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, sind dem Anhang V Teil 1 der Störfall-Verordnung zu entnehmen.

Hinweis

Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingten Austritt von Wasserstoff.

6 Baurecht

6.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Erdarbeiten darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheins (Roter Punkt) begonnen werden. Für die Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe müssen dem Planungs- und Baurechtsamt folgende Nachweise vorliegen:

- bautechnische Nachweise -geprüft-, insbesondere Stützwände und Wände der Stellflächen für TKW
- geprüfte Typenstatik 20 Fuß Container (2-geschossiger Bürocontainer)
- geprüfte Typenstatik 40 Fuß Container
- Bestellung eines Bauleiters
- Maßnahmenplan bei Brandauslösung bzw. Notabschaltung
- Begrünungsplan

6.2 Das Bauvorhaben ist nach den allgemeinen Regeln der Technik, und den von der obersten Baubehörde eingeführten bautechnischen Bestimmungen auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- a) die (LBO) mit Ausführungsverordnungen

- b) die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz der LBO, LBOAVO,
- c) VwV Feuerwehrflächen
- d) die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan, Ortsbausatzung)
- e) Gebäudeenergiegesetz (GEG)

6.3 Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist entsprechend den Eintragungen im Lageplan bzw. Plandarstellungen festgelegt. Diese Höhe und das Schnurgerüst sind durch das Stadtmessungsamt oder einen anderen Sachverständigen (§ 59 LBO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LBOVVO) festlegen und einschneiden zu lassen.

6.4 Gemäß § 59 LBO ist vor Baubeginn ein Nachweis darüber vorzulegen, dass Grundriss und genehmigte Höhenlage der baulichen Anlagen durch einen Sachverständigen festgelegt worden sind.

6.5 Nach Ausführung ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Sachverständigen (§ 66 Abs. 4 LBO) nachzuweisen, dass

- die ausgeführte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH),
- die Grundflächen,
- die Abstände zu den Grundstücksgrenzen

mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

6.6 Für das Bauvorhaben wird eine Rohbau- und eine Schlussabnahme vorgeschrieben. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind.

6.7 Aufgrund des § 37 LBO sind vier Stellplätze für PKW erforderlich. Diese sind entsprechend der Einzeichnung in den Bauvorlagen bis zur Inbetriebnahme benutzbar herzustellen.

- 6.8 An der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche ist in der Entwässerungsleitung ein Kontrollschacht vorzusehen. Das Sohlgefälle des privaten Hausanschlusses zwischen diesem Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal darf 2 % nicht unterschreiten und 5 % nicht überschreiten.
- 6.9 Zur Herstellung des Kanalhausanschlusses werden die Arbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich von einem durch die Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Die Arbeiten werden von der Stadt überwacht und mit dem Unternehmer abgerechnet. Die Rechnungsstellung an den Bauherrn erfolgt durch die Stadt. Der Termin für die Durchführung der Kanalhausanschlussarbeiten ist rechtzeitig beim Tiefbauamt (städtisches Baubetriebsamt, Telefon 07171 926200) vom Bauherrn oder Architekten anzumelden und terminlich abzustimmen.
- 6.10 Änderungen am Gehweg und an öffentlichen Grünflächen sowie Randsteinabsenkungen zur Herstellung der Zufahrt werden generell durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Das max. Quergefälle im Gehwegbereich darf 6 % nicht überschreiten. Die Arbeiten werden von der Stadt überwacht und mit dem Unternehmer abgerechnet. Die Rechnungsstellung an den Bauherrn erfolgt durch die Stadt. Der Termin für die Durchführung der Arbeiten ist rechtzeitig beim Tiefbauamt (städtisches Baubetriebsamt, Telefon 07171 926200) vom Bauherrn oder Architekten anzumelden und terminlich abzustimmen.
- 6.11 Vor Beginn der Baumaßnahme ist bei der Querung einer öffentlichen Grünfläche ein Termin mit dem Garten- und Friedhofsamt (Telefon 07171 603 6710) vom Bauherrn oder Architekten rechtzeitig anzumelden und terminlich abzustimmen. Die erforderlichen Arbeiten werden von der Stadtgärtnerei bzw. einem von der Stadt beauftragten Unternehmer gegen Kostenersatz durchgeführt.

- 6.12 Die Grundstückszufahrt, die Stellplätze sowie der Zugang zum Grundstück sind so anzulegen und zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abfließen kann. Gegebenenfalls ist an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche eine Entwässerungsrinne vorzusehen, welche an die Grundstücksentwässerung anzuschließen ist. Dies gilt auch für „offenporige“ Beläge aller Art.
- 6.13 Zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sind die Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Die Ausführung ist mit dem Tiefbauamt und dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen.
- 6.14 Für eine Umsetzung der Straßenlampen ist mit den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd Kontakt aufzunehmen.
- 6.15 Schaltschränke für Telekommunikation und Stromversorgung sowie Lichtmastfundamente entlang der Grundstücksgrenze sind in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAS 06 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten.
- 6.16 Die Ausführung der Zufahrten ist mit dem Tiefbauamt, dem Garten- und Friedhofsamt und dem städtischen Baubetriebsamt abzustimmen.
- 6.17 Es ist ein Begrünungsplan mit Vermerk und Positionierung der Pflanzgebote 7, 8 und 9 bis spätestens zur Baufreigabe einzureichen.
- 6.18 Falls bereits vorhandene Straßenbäume aufgrund von Zufahrten gefällt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen im Begrünungsplan auszuweisen und einzuhalten.
- 6.19 Vorhandene Straßenbäume sind während der gesamten Baumaßnahme zu schützen. Der Bauherr hat sich an die DIN 18920 und RAS-LP4 „Baumschutz auf Baustellen“ zu halten. Die Maßnahmen sind vor Ort mit dem Garten- und

Friedhofsamt (Telefon 07171 603 6710) abzustimmen. Die Maßnahmen werden von dem städtischen Baumkontrolleur geprüft und begleitet.

6.20 Zur Begrünung des Baugebiets sind gebietsheimische Laubbäume oder Wildobstbäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Insgesamt ist auf je angefangene 1.500 m² Grundstücksfläche ein gebietsheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Es sind somit mindestens 7 Bäume zu pflanzen (Ziffer 3.8.2 des Bebauungsplans Nr. 221 B III „Gügling Nord III“).

7 Brandschutz

7.1 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 einschließlich der Benennung eines dauerhaft für die Feuerwehr erreichbaren Ansprechpartners bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

7.2 Ein Feuerwehrschlüsseldepot ist im Einvernehmen mit der städtischen Feuerwehr einzurichten.

7.3 Es ist ein Maßnahmenplan bis spätestens zur Baufreigabe vorzulegen, der die Maßnahmen, die bei Brandauslösung bzw. Notabschaltung erfolgen, entsprechend dokumentiert.

D. Hinweise

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung das Einleiten von Grund-, Sicker- und Drainagenwasser in das öffentliche Kanalnetz untersagt ist. Ringdrainagen um das Bauwerk sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu verschließen. Anfallendes Sickerwasser ist über eine Sickerpackung dem Grundwasser zuzuführen.

2. Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend dem Bebauungsplan, bzw. dem Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes zur zeitweiligen Regenrückhaltung aufzufangen und verzögert dem öffentlichen Kanal zuzuführen. Bemessung siehe schriftlicher Teil des Bebauungsplanes.
3. Es ist eine geeignete Probenahmestelle einzurichten. Diese muss den Anforderungen der AbwV und des Anhangs 22 entsprechen.
4. Bei der Einleitung des Abwassers aus der Elektrolyse in die Kanalisation sind die Bestimmungen der kommunalen Satzung über die öffentliche Entwässerung zu beachten. Bei der Einleitung von Kondensat ist speziell auf die Temperatur (< 35 °C) und den pH-Wert (6,0 bis 10,0) zu achten.

Es ist eine jährliche Eigenkontrolle durchzuführen.

5. Die eingeleitete Abwassermenge ist im Jahresbericht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG anzugeben.
6. Das Pflanzgebot des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist gemäß der Ziffer 3.8 des Bebauungsplans Nr. 221 B III „Gügling Nord III“ zu beachten.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Lhyfe Schwäbisch Gmünd GmbH plant in der Lise-Meitner-Str. in 73529 Schwäbisch Gmünd die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff auf dem seither un bebauten Grundstück mit der Flurstück-Nr. 757/2, Gemarkung Bettringen. Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff umfasst den Betrieb von zwei baugleichen Elektrolyseuren mit einer elektrischen Leistung von jeweils bis zu 5 MWel, also insgesamt 10 MWel inkl. Verdichtung und einer Tagesproduktion von insgesamt bis zu ca. 4.000 kg Wasserstoff. Des Weiteren soll der hergestellte Wasserstoff mit einer Menge

von bis zu max. 9.000 kg bis zum Abtransport mittels Wasserstoff-Tankwagen kurzzeitig gelagert werden können. Zur Anlage gehören neben den beiden Elektrolyseuren im Wesentlichen Anlagen zur Wasseraufbereitung, Anlagen für die Wasserstoffreinigung, Luftkühler, Kühlgeräte, Transformatoren, Gleichrichter, Kompressoren, Füllstationen für Wasserstoff-Tankwagen, Kontroll-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik, Betriebsmittellager sowie Büro-, Sozial- und Sanitärräume. Für das Vorhaben beantragte die Schwäbisch Gmünd GmbH am 23.12.2022 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Weitergehende Details sind den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.12 (G/E) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff sowie der dazugehörigen Anlagenteile wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart am 23.12.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.12 und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 17 Anhangs 2 zur 4. BImSchV beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist deshalb das Regierungspräsidium Stuttgart die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) ImSchZuVO zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG und der Bestimmungen der 9. BlmSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BlmSchV im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 23.06.2023 öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 31.08.2023 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 30.06.2023 bis zum 31.07.2023 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während des genannten Auslegungszeitraums und der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen bei der Stadt Schwäbisch Gmünd bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit E-Mail vom 25.05.2023 gab das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Schwäbisch Gmünd gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG Gelegenheit zu Ihren betroffenen Aufgabenbereichen, welche durch das Vorhaben berührt werden, Stellung zu nehmen. Folgende Behörden wurden angehört:

- untere Baurechtsbehörde (Stadt Schwäbisch Gmünd)
- Brandschutz (Stadt Schwäbisch Gmünd)
- Stadtplanungsamt (Stadt Schwäbisch Gmünd)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat unter Beachtung der unter Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Nummern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 18.09.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG, da die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoffelektrolyseurs in besonderem Maße dazu geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Das ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Hierzu im Einzelnen:

Abluft

Bei der Herstellung von Wasserstoff fällt lediglich Abluft in Form von überschüssigem Wasserstoff (bei Störungen, Wartungsarbeiten oder zur Reaktivierung der Gastrocknung) und Sauerstoff (dauerhaft im bestimmungsgemäßen Betrieb) an, welche über oberirdische Ausbläser in die Atmosphäre abgegeben werden. Geruchsbelästigungen können aufgrund der Geruchslosigkeit der beiden Stoffe ausgeschlossen werden. Aufgrund der Höhe der Ausbläser und der physikalischen Eigenschaften der beiden Gase verdünnen sich diese zügig mit der Atmosphäre. Die genannten Stoffe besitzen im Sinne der TA Luft kein Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, weshalb nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Lärm

Der Bebauungsplan Nr. 221 BIII „Gübling Nord III“ weist im zeichnerischen Teil für die Teilfläche F2, auf der sich das Vorhaben befindet, Emissionskontingente aus mit LEK, tags = 70 dB(A)/m² und LEK, nachts = 55 dB(A)/m². Diese Kontingentierung bezieht sich auf die Wohnbebauung in den allgemeinen Wohngebieten im Bebauungsplan „Kreuz“ und im Bebauungsplan „Hirschfeldweg“. Auf dem Baugrundstück sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691 tags 70 dB (A)/m² und nachts 55 dB (A)/m² nicht überschreiten.

Nach DIN 45691 („Geräuschkontingentierung“) sowie gemäß Nr. 3.7.1 des Bebauungsplans Nr. 221 BIII „Gübling Nord“ erfüllt ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen eines Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um

mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Dies ist laut der vorgelegten Lärmimmissionsprognose der Fall. Daher wurde im Gutachten auf eine Bewertung unter Berücksichtigung der Geräuschkontingentierung verzichtet. Obwohl in der Prognose ermittelt wurde, dass die Immissionsorte in den allgemeinen Wohngebieten außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Ziffer 2.2 der TA Lärm befinden, wurden die zulässigen Immissionswerte festgeschrieben, da eine Unterschreitung von 15 dB(A) des zulässigen Immissionswerts eine Voraussetzung für die Nichtanwendung der Lärmkontingentierung darstellt.

Der Vorbehalt einer Ermittlung der Immissionswerte, z. B. durch Messungen bzw. Kombination aus Nahfeldmessung und Berechnung wurde aufgenommen, da so der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte, z. B. bei Beschwerden, erbracht werden kann.

Abfall

In der Anlage entsteht kein produktionsspezifischer Abfall. Soweit bei der Instandhaltung und Wartung Abfälle in Kleinmengen anfallen, werden diese über die beauftragten Instandhaltungs- und Wartungsfirmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zugeführt.

Abwasser

Beim Betrieb entsteht prozessbedingtes Abwasser insbesondere bei der Wasseraufbereitung. In den Wasseraufbereitungsanlagen werden insgesamt aus 2,6 m³/h Trinkwasser 1,7 m³/h demineralisiertes Wasser für den Einsatz in den Elektrolyseuren hergestellt. Bei der Demineralisierung fallen somit 0,9 m³/h bzw. 22 m³/d an Abwasser an. Das Abwasser besitzt im Vergleich mit normalem Trinkwasser einen um den Faktor 4 erhöhten Salz- und Mineraliengehalt. Ferner entstehen bei der Gastrocknung circa 15 l/h Kondensat als Abwasser. Der pH-Wert des Abwassers liegt im zulässigen Bereich nach Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 (Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen) und der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd. Das Prozessabwasser wird dem Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Störfallrelevante Stoffe

Bei dem Kältemittel R32, Sauerstoff und Wasserstoff handelt es sich um störfallrelevante Stoffe gemäß Nr. 1.2.2, Nr. 2.38 und Nr. 2.44 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV.

Von dem Kältemittel R32 befinden sich lediglich 16 kg im Kühlkreislauf der Anlage zur Herstellung Wasserstoff. Eine Lagerung des Kältemittels R32 auf dem Betriebsgelände erfolgt nicht, da es lediglich beim monatlichen Austausch durch den Wartungsdienst bereitgestellt wird. Die untere Mengenschwelle für Stoffe gemäß Nr. 1.2.2 (P2, Entzündbare Gase, Kategorie 1 und 2) liegt gemäß der Stoffliste in Anhang I 12. BImSchV bei 10.000 kg. Aufgrund der gering vorhandenen Menge ist nicht davon auszugehen, dass durch das Kältemittel R32 ein Störfall ausgelöst werden kann.

Der auf dem Betriebsgelände bei der Wasserstoffelektrolyse produzierte Sauerstoff wird kurz nach seiner Entstehung mittels eines Ausbläfers in geeigneter Höhe und Lage an die Außenluft abgegeben. Es kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass sich in der Anlage deutlich weniger als 2 % der unteren Mengenschwelle nach Nr. 2.38 Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV Sauerstoff befinden und dieser nicht als Auslöser für einen Störfall an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken kann.

Wasserstoff ist der Nr. 2.44 Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen und weist eine untere Mengenschwelle von 5.000 kg auf. Die obere Mengenschwelle (Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I 12. BImSchV) liegt bei 50.000 kg. In der geplanten Anlage sollen zwar keine Lagerbehälter für Wasserstoff errichtet werden, allerdings können auf dem Betriebsgelände bis zu 9 Wasserstoff-Tankwagen gleichzeitig abgestellt werden. Die maximale Speicherkapazität der Wasserstoff-Tankwagen lag zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei max. 700 kg Wasserstoff je Tankwagen. Zukünftig könnten gegebenenfalls auch Wasserstoff-Tankwagen mit einer maximalen Speicherkapazität von 1.000 kg Wasserstoff je Tankwagen zum Einsatz kommen. In anderen Anlagenteilen wie z. B. in den beiden PEM-Elektrolyseuren, den Kompressoren sowie Rohrleitungen können bis zu 10 kg Wasserstoff vorhanden sein. Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff fällt somit aufgrund des Vorhandenseins von bis zu 9.010 kg Wasserstoff als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb stellen eine störfallrelevante Errichtung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar. Das Vorhaben führt aber zu keiner erstmaligen bzw. weiteren Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch nicht zu einer Gefahrenerhöhung, da sich keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG in der näheren Umgebung des Betriebsbereiches befinden. Die allgemeinen Wohngebiete im Hirschfeldweg und Rainhalde sowie die Bundesstraße B 29 sind mehr als 890 m von den Außengrenzen des Betriebsbereichs entfernt. Schädliche Auswirkungen im Falle eines Störfalls auf Schutzobjekte können daher sicher ausgeschlossen werden.

Anlagensicherheit und Explosionsschutz

Die nach dem Stand der (Sicherheits-)Technik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Ereignisse mit den gefährlichen Stoffen Wasserstoff und Sauerstoff zu verhindern, bzw. um Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu vermeiden und Auswirkungen möglicher Störungen zu begrenzen, werden getroffen. Gefahrenquellen können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Vor Inbetriebnahme der Anlage wird ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie ein Sicherheitsmanagementsystem nach dem Leitfaden KAS-19 erstellt und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

Ein schlüssiges Explosionsschutzkonzept gemäß GefStoffV liegt den Antragsunterlagen bei und wird noch vor Inbetriebnahme der Anlage von einer fachkundigen Person in ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV überführt.

Die CE-Konformitätserklärung für die Elektrolyseanlage wird dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme vorgelegt.

Die Elektrolyseanlagen sowie die Befüllstationen der Befüllanlage werden mit Not-Aus-Schaltungen ausgeführt, die bei Betätigung im Gefahrenfall den Betrieb der Befüllanlage unterbricht und die Anlage in den sicheren Zustand überführt.

Darüber hinaus ist eine automatisierte Auslösung der Sicherheits- oder Notabschaltung im Falle eines Notfalls zur Isolierung aller oder eines Teils der Prozessanlagen und des Wasserstoffsystems vorhanden.

Die Elektrolyseur-Container und zugehörigen Container werden mit Rauch- und Gaswarnmeldern (Wasserstoff-Gasdetektoren) mit optischer und akustischer Alarmierung ausgestattet. Bei Detektion einer erhöhten Wasserstoffkonzentration erfolgt eine Druckreduktion im System und Belüftung der Container bzw. bedarfsweise eine Notabschaltung. Selbiges erfolgt bei zu hohem Sauerstoffgehalt.

Bei einer Notabschaltung werden die Anlagenkomponenten drucklos entspannt. Ein Ausfall der Stromversorgung führt zu Störungen an der Anlage, stellt aber kein Sicherheitsrisiko dar. Eine Wiederinbetriebnahme des Systems nach einer Notausschaltung ist bei gewichtigem Grund ausschließlich nach eingehender Vor-Ort-Prüfung möglich.

Die Überwachung der Anlage erfolgt durch eine an 7 Tagen pro Woche zu jeweils 24 Stunden durchgehend besetzte Leitwarte.

Der Eingriff auf die Anlagensicherheit durch Unbefugte wird gemäß den Empfehlungen des Leitfadens KAS 51 mit geeigneten Maßnahmen verhindert. Eine ernste Gefahr oder Sachschäden im Sinne der StörfallV können hinsichtlich physischer Eingriffe, als auch hinsichtlich Cyber-, Drohnen- bzw. IT-Angriffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden (z. B. durch Sicherheitszäune und Überwachungsanlagen, IT-Sicherheitsfunktionen oder frühzeitige Erkennung von Manipulationen am System oder an Anlagenteilen). Eine Sicherheitsanalyse nach KAS-51 wird vor Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt.

Mechanische Beschädigungen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile werden zudem durch die Errichtung von Anfahrtschutzeinrichtungen im Bereich der Verkehrs- und Hoffläche sowie angrenzend zu den Elektrolyseanlagen, Stickstofflager und an den Füllstationen für Wasserstoff-Tankwagen sicher verhindert.

Die Anlage wird mit entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage eines Blitzschutzgutachtens gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) mit einer geeigneten Blitzschutzanlage ausgestattet. Zur Vermeidung der Zündquelle Blitzschlag werden bei potenziell gefährlichen Wetterereignissen keine Befüllungen von Tankwagen durchgeführt.

Betrieblichem Fehlverhalten wird durch Einweisungen und regelmäßige Unterweisungen des Personals in der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheitsanweisungen und Umweltschutzauflagen sowie regelmäßige Weiterbildung vorgebeugt. Der störungsfreie Betrieb der Anlage wird durch Betriebs- und Arbeitsanweisungen mit wiederkehrenden Unterweisungen sichergestellt.

Die Befüllanlage für Wasserstoff-Tankwagen wird regelmäßig gemäß den Anforderungen der BetrSichV auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit geprüft. Die Befüllung der Wasserstoff-Tankwagen, insbesondere auch das An- und Abkoppeln des Befüllschlauchs, erfolgt ausschließlich von geschultem und eingewiesenem Personal und entsprechend der Betriebsanweisungen.

Zu Vermeidung von unzulässigem Druckanstieg durch Überfüllung sind entsprechende Mess-, Steuer- und Regel-Sicherheitseinrichtungen (MSR-Sicherheitseinrichtungen, z. B. Druckwächter, Druckbegrenzer und Sicherheitsventile) vorgesehen. Während des Befüllvorgangs erfolgt eine kontinuierliche Drucküberwachung. Bei Druckabfall wird der Befüllvorgang automatisch abgebrochen.

Eine versehentliche Verwechslung von Füllanschlüssen für die unterschiedlichen Druckniveaus wird durch technisch unterschiedliche Ausführungen der Füllanschlüsse und deutliche Kennzeichnung verhindert.

Die 8 Befüllplätze werden räumlich abgegrenzt sowie sicherheitstechnisch von der Produktionsanlage getrennt errichtet und betrieben. Die Befüllplätze für Wasserstoff-Tankwagen sind entsprechend der TRBS 3145 mittels ca. 4 m hohen Stahlbetonwänden (feuerbeständige Brandschutzwände) untereinander sowie nach außen zur Verhinderung von Brandübertragung abgegrenzt.

Die Schlauchleitungen sowie Bodenflächen der Befüllstationen sind elektrostatich ableitfähig ausgebildet, um Zündquellen zu vermeiden. Es werden Explosions-schutz-zonen definiert und die elektrischen Arbeitsmittel in den entsprechenden Bereichen sind ATEX-konform ausgelegt.

Wassergefährdende Stoffe und Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Betreiber einer IE-Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Stofflich und mengenmäßig relevant sind hier lediglich Schmieröle, Hydrauliköl, wässrige Natriumchlorid-Lösung und wässrige Glykol-Lösung. Die vorgenannten wassergefährdenden Stoffe werden jedoch ausschließlich innerhalb von gesicherten Anlagen verwendet, die den Anforderungen der AwSV entsprechen. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten verzichtete das Regierungspräsidium Stuttgart auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts.

Wärmenutzung

Insgesamt werden beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff circa 3 MW Niedrigtemperatur-Abwärme (ca. 50 °C) zur Wärmenutzung erzeugt. Eine Abnahme dieser Abwärme durch Dritte wäre wünschenswert und wird derzeit vom Betreiber geprüft. Bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens konnte jedoch bislang kein Abnehmer für die Wärme gefunden werden.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebsstilllegung werden die Anlagenteile entleert, gesichert, gereinigt und entweder einer Nutzung durch andere Betriebe oder Prozesse zugeführt oder, sofern sie nicht wiederverwendet werden können, ordnungsgemäß als Abfälle beseitigt.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.3 Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen liegen vor. Diese sind im Einzelnen:

Baugenehmigung

Für die Errichtung der Anlage sowie der dazugehörigen technischen Einrichtungen wird eine Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 i. V. m. § 49 LBO benötigt. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben laut der Stellungnahme des Baurechtsamts, des Stadtplanungsamtes und des Brandschutzes der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 21.07.2023 nicht entgegen.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich in die Umgebung ein. Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 221 BIII „Gügling Nord III“ vom 30.08.2018 in einem Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO.

Betriebssicherheitserlaubnis

Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff beinhaltet mit der Befüllanlage für Wasserstoff-Tankwagen eine erlaubnispflichtige Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV, da mehr als 10 kg Wasserstoff je Stunde mit einem Druck von bis zu 380 bar ü in die auf den Wasserstoff-Tankwagen befindlichen Druckbehälter zur Abgabe an andere abgefüllt werden.

Die Befüllanlage für Wasserstoff-Tankwagen besteht aus vier Füllstationen, die jeweils zwei Stellplätze für Wasserstoff-Tankwagen zur Befüllung bedienen können. Zwei der Füllstationen sollen mit 380 bar ü betrieben werden, die anderen zwei Füllstationen sollen neben 380 bar ü auch mit 200 bar ü oder mit 300 bar ü betrieben werden können, wobei jeweils ein Druckregelventil den Druck auf das erforderliche Niveau reduziert. Die unterschiedlichen Druckniveaus werden für die unterschiedlichen Füllanschlüsse der Tankwagen verwendet. Die Drucküberwachung erfolgt mit von der Regelung unabhängigen Drucksensoren. Durch unterschiedliche Füllanschlüsse der Tankwagen für die unterschiedlichen Druckniveaus ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Verwechslung des Anschlusses und damit zu einem Befüllen eines Tankwagens mit einem zu hohen Druck kommen kann. Die Füllanschlüsse sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Befüllung eines 300 kg-Tankwagens dauert ca. zwei Stunden, die eines 700 kg-Tankwagens ca. vier Stunden. Pro Tag können so maximal ca. 4.000 kg Wasserstoff in Wasserstoff-Tankwagen gefüllt werden. Dies entspricht der geplanten Tagesproduktion der beiden PEM-Elektrolyseure.

Der Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.05.2023 bestätigt, dass die Anlage hinsichtlich der Aufstellung, der Bauart und der Betriebsweise den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entspricht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen kann die Befüllanlage für Wasserstoff-Tankwagen sicher betrieben werden.

Wasserrechtliche Genehmigung

Der Bau und der Betrieb einer Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, bedarf gemäß § 48 Abs. 1 WG einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei den beiden Wasseraufbereitungsanlagen handelt es sich um Abwasseranlagen, da in Ihnen vierfach aufkonzentriertes Trinkwasser mit erhöhtem Leitwert und damit Abwasser erzeugt, gesammelt und fortgeleitet wird. Die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik. Die Anforderungen des Anhangs 22 der AbwV werden eingehalten. Das Abwasser entspricht den Vorgaben des kommunalen Abwasserentsorgers und kann ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Abwasseranlage steht damit im Einklang mit den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 WHG.

Indirekteinleitergenehmigung

Das Vorhaben bedarf nach § 58 Abs. 1 WHG einer Genehmigung zur Indirekteinleitung, da an das Abwasser in Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen vor seiner Vermischung festgelegt sind. Diese darf gemäß § 58 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn

- die maßgeblichen Anforderungen nach der AbwV einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden.
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Anforderungen von § 58 Abs. 2 Nr. 1-3 WHG werden erfüllt. Die Anforderungen nach der AbwV, einschließlich der allgemeinen Anforderungen werden eingehalten (Nr.1).

Das einzuleitende Abwasser fällt unter die AbwV, Anhang 22. Diese gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung, stammt.

Die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 22 der AbwV sehen zwar Maßnahmen vor, mit denen die Schadstofffracht des Abwassers so gering wie möglich zu halten ist. In Anbetracht dessen, dass es sich lediglich um aufkonzentriertes Trinkwasser handelt sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Abwasserbehandlung notwendig. Im Übrigen werden die Anforderungen des Anhangs 22 AbwV eingehalten.

Zudem wird die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung durch die Indirekteinleitung nicht gefährdet (Nr. 2). Die Indirekteinleitung ist nicht geeignet, das Abwasser in einer Weise zu belasten, dass dessen Einleitung in das Gewässer den Anforderungen des § 57 Abs. 1, Abs. 2 WHG nicht mehr genügt. Eine konkrete Gefährdung dahingehend ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen betrieben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Nr. 3).

Bei Berücksichtigung und Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die Anforderungen gemäß § 58 WHG eingehalten.

Bezüglich der Einleitungsbedingungen der Abwassereinleitung in die Kanalisation zur Ableitung in das Kanalnetz gilt außerdem die Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch